

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.L.A.I/11-39/14-1954

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15 SEP. 1954

Zl.: 610 / Verf.-Ausseh.

Betreff: Landtagsvorlage.
Gesetzentwurf betreffend
die Errichtung eines Bundespolizei-
kommissariates im Gebiete der Stadtge-
meinde Mödling.

H o h e r L a n d t a g !

Im Zuge der durch die Gebietsänderungsgesetze vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/54, und vom 25. Juni 1946, LGBl. Nr. 42/54, notwendig gewordenen politischen Organisation der an Niederösterreich zurückfallenden Gebiete wurde mit Gesetz vom 13. Juli 1954, LGBl. Nr. 62, unter anderem die Stadtgemeinde Mödling wieder errichtet.

Bisher gehörte das Gebiet der neu errichteten Stadtgemeinde Mödling zum 24. Wiener Gemeindebezirk. Die örtliche Sicherheitspolizei in diesem Bezirke, der auch noch die Gebiete von 21 ehemals selbständigen n.ö. Gemeinden umfasste, wurde bisher von dem Bezirkspolizeikommissariat Mödling der Bundespolizeidirektion Wien versehen. Nunmehr soll an dessen Stelle eine Bundespolizeibehörde mit vollem Wirkungskreis (Bundespolizeikommissariat) errichtet werden, deren örtlicher Bereich das Gebiet der Stadtgemeinde Mödling umfassen soll. Der Sicherheitsdienst in den übrigen an das Land Niederösterreich zurückgefallenen Gebiets-
teilen des ehemaligen 24. Wiener Gemeindebezirk war mit 1. September 1954, dem Tage des Inkrafttretens der Gebiets-
änderungsgesetze, von der Bundesgendarmarie zu übernehmen.

In den sachlichen Wirkungskreis des zu errichtenden Bundespolizeikommissariates Mödling werden ausser den in Bundesgesetzen übertragenen Aufgaben auch die örtliche Sicherheitspolizei, die Sittenpolizei, die Straßenpolizei

auf anderen als Bundesstraßen und die Flurpolizei sowie jene Aufgaben des Veranstaltungswesens aufgenommen, die gemäß Art. 15 (3), B.-VG.1929, den Bundespolizeibehörden zu übertragen sind.

Da die genannten Angelegenheiten zum Teil in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden und zum Teil in den selbstständigen Vollziehungsbereich des Landes fallen, ist gemäß Art. 102 (6), B.-VG.1929, zur Übertragung dieser Geschäfte an eine Bundespolizeibehörde ein Landesgesetz erforderlich. Erst auf Grund eines Gesetzes, mit dem die im Gesetzentwurf aufgezählten Aufgaben der zu errichtenden Bundespolizeibehörde übertragen werden, kann die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung der Bundespolizeibehörde in Mödling, der ausser den in die Vollziehung des Bundes fallenden Aufgaben auch die erwähnten Angelegenheiten übertragen werden sollen, erlassen werden.

Da ein Beschluß der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mödling auf Errichtung eines Bundespolizeikommissariates in Mödling nicht gefasst wurde, hängt dessen Errichtung lediglich von einer Tatsache ab, die ausserhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt. Es wurde daher die Dauer der Wirksamkeit des zu beschliessenden Gesetzes mit dem Zeitpunkt festgesetzt, mit dem die Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften nicht mehr von einer Tatsache abhängt, die ausserhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt. Den Zeitpunkt des Wegfalles dieses Hindernisses hat die Landesregierung zu bestimmen und den diesbezüglichen Beschluß im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 14. September 1954 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates im Gebiet der Stadtgemeinde Mödling, wird genehmigt.

"2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen. "

Wien, am 11. September 1954
N.ö.Landesregierung:

Steinböck
Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: